

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 968.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 968.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 963.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 935.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 60.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.600 Euro. |

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 963.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.000.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 630 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 276 v. H. |

| | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H |
|------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 06.03.2025

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening
Bürgermeister